



## Der Landrat

Gemeinde Edewecht  
Rathausstraße 7  
26188 Edewecht

Auskunft erteilt:  
Frau Lüers  
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft  
Zimmer: 259  
Tel.: 04488 56-2590  
Fax: 04488 56-2519  
E-Mail: h.lueers@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0  
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
61 N 697/2017

Datum  
29.03.2017

## Ausbau des Radwegesystems in der Gemeinde Edewecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken zum beantragten Ausbau des Radwegesystems in der Gemeinde Edewecht:

### 1) Holtmoor

Im Bereich des vorhandenen Genossenschaftsweges ist teilweise eine Befestigung vorhanden, der übrige Bereich ist als landwirtschaftliche Zuwegung/Sandweg vorhanden. Abschnitt 1 und 2 werden als Ackerland wirtschaftlich genutzt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anlegung eines Radweges in diesem Bereich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist zu überprüfen, ob hier für die Anlegung eines Radweges eine Ausbaubreite von 3,0 bzw. 2,0 m erforderlich ist. Eine Ausbaubreite von 3,0 m wird bei Gemeindestraßen, die überwiegend der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen, notwendig. Radwege an Kreis- und Bundesstraßen haben eine Breite von 1,80m bis 2,00 m.

Die Maßnahme verursacht auf jeden Fall eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt da-

**Besuchszeiten:** Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr  
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr  
**Zulassungsstelle:** Mo – Mi von 8.00 – 16.00 Uhr  
Do von 8.00 – 17.00 Uhr  
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr

Amt für Bauwesen  
und Kreisentwicklung: Di und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr  
und zusätzlich nach Vereinbarung

Internet: [www.ammerland.de](http://www.ammerland.de)

**Bankverbindungen**  
Landessparkasse zu Oldenburg  
Oldenburgische Landesbank AG  
Volksbank Westerstede eG

**Gläubiger-Identifikations-Nr.**

**IBAN**  
DE82 2805 0100 0040 4019 86  
DE11 2802 0050 7804 5275 00  
DE17 2806 3253 0012 1673 00

DE06ZZZ00000535398

**BIC**  
SLZODE22  
OLBODEH2XXX  
GENODEF1WRE

ÖPNV-Haltestelle: Westerstede, Kreishaus

mit einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der gem. § 15 des Gesetzes auszugleichen ist.

## 2) Fintlandsmoor

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken die Wegeverbindung zwischen Krummer Kamp und Fintlandstraße in einer Breite von 2,5 m zu befestigen.

Der Bereich liegt innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor und die Anlegung eines Fuß-/Fahrradweges ist hier bereits abgestimmt worden. Demnach soll der Weg ab der Gemeindestraße Krummer Kamp bis an die erste Grünlandfläche (ca. 100 m) auf eine Breite von 3 m geschottert werden. Der weitere Verlauf zur Fintlandstraße dann aber nur in einer Ausbaubreite von ca. 1 m als Radweg hergestellt werden. Zusätzlich sind verschließbare Absperrungen vorzusehen, um einen motorisierten Verkehr zu verhindern. Durch die in den Antragsunterlagen enthaltene Anlegung des Radweges in einer Breite von 2,5 m ist eine durchgehende Befahrbarkeit zwischen der Gemeindestraße Frerichsplacken und der Gemeindestraße Fintlandstraße möglich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist daher der Abschnitt des Weges, der nur als Fuß- und Fahrradweg genutzt werden soll, in der Ausbaubreite zu beschränken.

Grundsätzlich verursacht auch diese Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar und stellt damit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der gem. § 15 des Gesetzes auszugleichen ist.

## 3) Wittenberge-Lohorst „Zum Uhlenhof“

Im Bereich des Landkreises Ammerlandes ist hier ein Sandweg in einer Breite von ca. 4 m, der der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dient, vorhanden. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Befestigung des Sandweges in einer Breite von ca. 2,5 m des insgesamt ca. 4 m breiten Weges ist zu überdenken, da durch das Befahren der Wegetrasse mit landwirtschaftlichen Maschinen ein Erhalt der befestigten Wegebreite fraglich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ange-regt, hier Spurplatten zu verlegen.

Auch diese Maßnahme verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt damit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der gem. § 15 des Gesetzes auszugleichen ist.

Die mit den geplanten Wegebaumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen sind zu ermitteln und zu bilanzieren.

Für die Anlegung des Radweges in Bereich Zum Uhlenhof (sowohl Schotter als auch Spurplatten) und Holtmoor ist eine Kompensation im Verhältnis 1:03, im Fintlandsmoor im Verhältnis 1:05 durchzuführen. Die dann ermittelte erforderliche Kompensationsmaßnahme ist in Abstimmung mit der UNB festzulegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, entlang des Radweges in Holtmoor eine Baumanpflanzung, evtl. auch als Allee, durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Lüers